



Sozialpolitik

Bürgerschaftliches Engagement

# Bayerische Ehrenamts- versicherung

Wir fangen Sie auf!



**WIR  
FÜR  
UNS**

Bürgerschaftliches  
Engagement



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

für viele Menschen gehört bürgerschaftliches Engagement ganz selbstverständlich zu ihrem Leben. Sie drücken so ihren Wunsch nach Mitgestaltung ihres gesellschaftlichen Umfeldes aus, wollen Benachteiligten und Bedürftigen helfen oder gemeinsam mit anderen eigene Interessen befördern. Was auch immer die Beweggründe im einzelnen sein mögen: Freiwilliges Engagement hilft uns allen.

Die große Einsatzfreude lässt allerdings oft die Risiken vergessen, die mit freiwilliger Betätigung verbunden sein können. Oft merken ehrenamtlich Tätige erst im Schadensfall, dass kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht. Die Bayerische Staatsregierung hat daher die Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement in Bayern weiter verbessert: Zum 1. April 2007 sind mit der Bayerischen Ehrenamtsversicherung ein Sammel-Haftpflicht- und ein Sammel-Unfallversicherungsvertrag für ehrenamtlich/freiwillig Tätige in Kraft getreten.

# 1. Haftpflichtversicherung

## Wer ist versichert?

Versichert sind ehrenamtlich/freiwillig für das Gemeinwohl Tätige, die in Bayern aktiv sind oder deren Engagement von Bayern ausgeht (z.B. bei Exkursionen, die Landesgrenze überschreitenden Veranstaltungen oder Aktionen).

Die ehrenamtliche/freiwillige Tätigkeit muss in rechtlich unselbstständigen Vereinigungen stattfinden. Vereine, Verbände, GmbHs, Stiftungen etc. sind also weiter in der Pflicht, für den Versicherungsschutz ihrer Ehrenamtlichen zu sorgen.

## Wer ist nicht versichert?

- Die Organisation/Gemeinschaft, für die die Tätigkeit erbracht wird;
- Betreute, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen, Besucher usw., die nicht ehrenamtlich/freiwillig engagiert sind;
- Ehrenamtliche, für die das hier versicherte Haftpflichtrisiko anderweitig abgesichert ist.

## Schadensbeispiele

- Eine privat organisierte Selbsthilfegruppe „Leben nach dem Herzinfarkt“ trifft sich zum Austausch bei einem Mitglied zu Hause. Der Gruppenleiter zerbricht versehentlich eine Vase, die Besitzerin verlangt Schadenersatz von ihm.
- Die Seniorengruppe eines Altenheims veranstaltet für die Senioren der Gemeinde einen

Ausflug in die Berge. Auf der anspruchsvollen Route verunglückt ein Teilnehmer schwer. Er verklagt den Organisator auf Schadenersatz.

- Mehrere Bürger haben eine unselbständige Nachbarschaftshilfegruppe gegründet. Unterwegs zu einem Einsatz verursacht ein Gruppenmitglied unachtsam einen Verkehrsunfall. Die Geschädigten fordern Schadenersatz.

## Versicherte Leistungen

- 2.000.000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden
- 100.000 Euro für Vermögensschäden



## 2. Unfallversicherung

### Wer ist versichert?

Die gleiche Personengruppe, wie bei der Haftpflichtversicherung. Jedoch besteht im Bereich der Unfallversicherung ein Versicherungsschutz auch für ehrenamtlich/freiwillig Tätige in rechtlich selbstständigen Strukturen. Das Wegerisiko ist mitversichert.

### Wer ist nicht versichert?

- Betreute, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen, Besucher usw., die nicht ehrenamtlich/freiwillig engagiert sind;
- Personen, für die gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht;
- Personen, für die der Träger/die Vereinigung, für die sie ehrenamtlich tätig sind, bereits eine Unfallversicherung abgeschlossen hat
- Personen, die aufgrund einer eigenen Beitragsleistung bereits Versicherungsschutz genießen.

### Schadensbeispiele

- Ein Mitarbeiter des Projektes „Altenpflege selbst organisiert“ stürzt auf dem direkten Weg vom ehrenamtlichen Einsatz nach Hause. Ein komplizierter Trümmerbruch beeinträchtigt die Bewegungsfreiheit eines Beines dauerhaft.
- Ein Mitglied des Jugendclubs „Kinder wollen klettern“ organisiert eine Bergwanderung. Bei der Geländeerkundung fällt der junge Mann in einen Spalt und bricht sich den Arm. Er muss per Hubschrauber abtransportiert werden.

### Versicherte Leistungen

- 175.000 Euro maximal bei 100% Invalidität
- 10.000 Euro im Todesfall
- 2.000 Euro für Zusatz-Heilkosten
- 1.000 Euro für Bergungskosten



### Für Haftpflicht- und Unfallversicherung gilt:

*Der gebotene Versicherungsschutz ist nachrangig (subsidiär). Das heißt, eine anderweitig bestehende Haftpflicht- oder Unfallversicherung (gesetzlich wie privat) geht im Schadensfalle der Landesversicherung vor.*



Die von der Staatsregierung mit der Versicherungskammer Bayern abgeschlossenen Verträge schützen insbesondere Ehrenamtliche in den vielen kleinen, rechtlich unselbstständigen Initiativen, Gruppen und Projekten. Wer sich beispielsweise in öffentlichen Ehrenämtern engagiert, in der Kirche und Wohlfahrtspflege oder im Sport, ist meistens durch den Träger versichert.

Mit der Bayerischen Ehrenamtsversicherung setzt die Staatsregierung ein Zeichen des Dankes, der Anerkennung – und der Ermunterung zum freiwilligen Engagement in unserer Gesellschaft. Engagieren Sie sich im Ehrenamt, nutzen Sie die vielfältigen Möglichkeiten, die sich dazu in unserem Land bieten. Mischen Sie sich ein und machen Sie mit. In der neuen Bayerischen Ehrenamtsversicherung sind Sie antrags- und beitragsfrei versichert.

*Christa Stewens*

Christa Stewens  
Bayerische Staatsministerin für  
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Der Versicherer bietet ehrenamtlich Tätigen Versicherungsschutz gegen Unfall- und Haftpflichtrisiken und unterstützt sie damit aktiv in ihrem gesellschaftlichen Engagement.

Die Versicherungskammer Bayern gibt Auskünfte zur Bayerischen Ehrenamtsversicherung unter der zentralen Telefonnummer 0 89/ 21 60 37 77.

[www.ehrenamtsversicherung.bayern.de](http://www.ehrenamtsversicherung.bayern.de)



**BAYERN DIREKT**  
ist Ihr direkter Dreh für Bayerische Staatsregierung.  
Unter Tel.: 0 18 011 20 10 10 (4,8 Cent pro Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom) oder per E-Mail unter [direct@bayern.de](mailto:direct@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für  
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen  
Wiesenstr. 3, 80797 München  
E-Mail: [kommunikation@stmas.bayern.de](mailto:kommunikation@stmas.bayern.de)  
Gestaltung: Coach Communication GmbH  
Bildnachweise: Bildagentur Panther Media GmbH  
Druck: Weber Offset  
Stand: Mai 2007  
Bürgerbüro: Tel.: 0 89/ 12 61-16 60, Fax: 0 89/ 12 61-14 70  
Mo – Fr 9:30 bis 11:30 Uhr und Mo – Do 13:30 bis 15:00 Uhr  
E-Mail: [Buergerbuero@stmas.bayern.de](mailto:Buergerbuero@stmas.bayern.de)

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlvereinen oder Wahlvereinigungen im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Weder dürfen sie während dieser Zeit in anderen Form die Stimmung auf Wahlveranstaltungen zu unterstützen, weder die Parteien, noch die Belange, Äußerungen und Äußerungen politischer Gruppen oder Personen zu verbreiten. Dies gilt für gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitliche Bezug zu einer bevorstehenden Wahlpartei ist die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung, die als Bestandteil der Staatsregierung eingestuft werden können, verboten. Gruppen, die als Bestandteil der Staatsregierung eingestuft werden können, sind verpflichtet, den Parteien in der gesamten Wahlperiode die Unterstützung ihrer eigenen Mitglieder zu versichern.